



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) 229

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Wohnung Nr. 4 in eine Ferienwohnung
Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 679/60 234

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und einem Stellplatz
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/3 235

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit,
Anbau an den bestehenden Querbau, Vorbau Windfang und Neubau einer Doppelgarage
Gemarkung Rott am Inn, Flurstück 386/4 236

Finanzwesen

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 09.06.2026 237

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte
des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ (Entschädigungssatzung) 239

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung vom 22.05.2026 zur 5. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden 240

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Mittelschulverbands Eiselfing 242

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe 244

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Brannenburg und Flintsbach a. Inn..... 246

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund Art. 14a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKRO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Sitzungen des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Kreistages, an der sie teilgenommen haben, Entschädigungen.
- (2) ¹Als Entschädigung wird ein Sitzungsgeld von 75,-- Euro je Sitzungstag gezahlt; als Nachweis der Teilnahme gilt die unterschriebene Eintragung des Kreistagsmitglieds in die Anwesenheitsliste. ²Durch das Sitzungsgeld nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.
- (3) ¹Neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. ²Diese Ersatzleistung kann unmittelbar an den Arbeitgeber bezahlt werden, wenn die Gehalts- oder Lohnzahlung wegen der Teilnahme an der Sitzung nicht gekürzt worden ist und der Arbeitgeber die Erstattung dieser Kosten (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung) verlangt.
- (4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an der Sitzung entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 15,-- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden je Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegzeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Zu den selbstständig Tätigen im Sinne dieser Bestimmung zählt, wer freiberuflich tätig ist oder aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit der steuerlichen Veranlagung unterliegt. ⁴Im Zweifelsfall ist hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
- (5) ¹Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben (z. B. Personen, die ihren eigenen Haushalt überwiegend betreuen, Studentinnen oder Studenten), denen aber durch die Teilnahme an der Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,-- Euro je Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch für zehn Stunden am Tag. ²Zur Sitzungsdauer zählen als Wegezeiten je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Satz 1 ist glaubhaft zu machen. ⁴Personen, denen kein Verdienstausschlag entsteht oder die nicht mehr berufstätig sind, können keine Entschädigung nach Satz 1 erhalten.
- (6) ¹Kreistagsmitgliedern werden nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden
 - a.) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b.) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, sowie
 - c.) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Sitzungsdauer bis zu einem Höchstbetrag von 15 €/Stunde erstattet. ²§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 3 bis 6 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Eine Kombination der Ansprüche nach den Abs. 3 bis 6 ist nicht zulässig. ³Die Zahlung erfolgt erstmals für die Sitzung, die vor Eingang des Antrags stattgefunden hat.

§ 2

Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

- (1) ¹Die in § 1 genannten Entschädigungen erhalten auch Kreistagsmitglieder, die im Auftrag der Kreisorgane (Kreistag, Ausschüsse, Landrat) an Sitzungen anderer Gremien (z. B. Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, Verwaltungsratssitzungen von Gesellschaften u. ä.) teilnehmen, sonstige Dienstgeschäfte im Auftrag des Landkreises

erledigen oder auf Ersuchen des Landrats an Besprechungen teilnehmen. ²Die vom Landkreis zu zahlende Entschädigung vermindert sich insoweit, als Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnahme oder das Dienstgeschäft von Dritten eine Vergütung erhalten. ³Die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder, die in diesen Fällen als gewählte oder bestellte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrats tätig werden, richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Kreistages. ⁴Für die Teilnahme an Sitzungen von Steuerungs- und Koordinierungsgruppen werden keine Entschädigungen nach § 1 gewährt, soweit dies durch Beschluss der Kreisorgane nicht abweichend geregelt ist.

- (2) ¹Finden Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder die in Abs. 1 genannten Sitzungen, sonstige Dienstgeschäfte und Besprechungen außerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim statt, werden die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet, soweit nicht Sammelbeförderung durch den Landkreis sichergestellt wird. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der zweiten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) ¹Der Auftrag zur Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien oder zur Erledigung von Dienstgeschäften einschließlich der Teilnahme an Besprechungen wird vom Landrat schriftlich erteilt. ²Ein schriftlicher Auftrag ist nicht erforderlich, wenn das Kreistagsmitglied zu Sitzungen anderer Gremien, denen es auf Grund seiner Mitgliedschaft im Kreistag angehört, schriftlich geladen wird. ³Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats sind keine schriftlichen Aufträge erforderlich.

§ 3 Fraktionssitzungen

- (1) ¹Bei Teilnahme eines Kreistagsmitglieds an jährlich bis zu elf Sitzungen von Fraktionen oder von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO, wird – sofern diese Sitzungen nicht am gleichen Tag wie die Kreistagssitzung oder eine andere Sitzung von Ausschüssen des Kreistages Rosenheim stattfindet – je Sitzung der Fraktion oder Ausschussgemeinschaft ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 gezahlt. ²Als Nachweis für den Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung für die Teilnahme an diesen Sitzungen dient die unterschriebene Eintragung in die Anwesenheitsliste.
- (2) Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 wird auch Kreistagsmitgliedern gezahlt, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, wenn sie entweder an Sitzungen einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft teilnehmen (hospitieren) oder selbst Sitzungen abhalten, bei denen mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind und diese sich verpflichtet haben, fraktionsähnliche Arbeit zu leisten.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, dass weitere Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften als vergütungsfähig im Sinne von Abs. 1 anerkannt werden.

§ 4 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind bei den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages für deren Mitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 unabhängig davon, ob es sich um Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger, stimmberechtigte oder beratende Mitglieder handelt. ²Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die diesen Ausschüssen kraft ihres Amtes als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören; diese Ausschussmitglieder werden auf Antrag nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes entschädigt, falls sie von ihren Dienststellen keine Reisekosten erhalten.
- (3) ¹Werden bei der Einberufung einer Ausschusssitzung auch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder ausdrücklich gebeten, an der Sitzung teilzunehmen, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme die Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3. ²Sofern die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Ausschussmitglieder nur nachrichtlich von einer Sitzung unterrichtet werden, erhalten sie im Falle ihrer Teilnahme keine Entschädigung, es sei denn, sie vertreten ein Ausschussmitglied.

§ 5

Sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) ¹Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 gelten auf Antrag entsprechend auch für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, beigezogene Sachverständige und andere Personen, die nicht Kreistagsmitglieder sind, soweit ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, an Besprechungen und sonstigen Dienstgeschäften nicht zu ihrem Aufgabenbereich kraft Amtes gehört. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Personen, deren Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder durch Beschlüsse des Kreistages oder seiner Ausschüsse geregelt ist.

§ 6

Bestellte weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats

- (1) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung nach Satz 1 sind auch Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Vertretungsort abgegolten, soweit dieser sich innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim befindet.
- (2) ¹Die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten für Vertretungen außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen die bestellten weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats angehören, werden die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 gezahlt.

§ 7

Vorsitzende der Kreistagsfraktionen

- (1) ¹Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Rosenheim und die Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften erhalten monatlich eine Entschädigung in Höhe von 10,-- Euro je Mitglied und einen einheitlichen Sockelbetrag von 30,- Euro. ²Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft am 1. Januar eines jeden Jahres, sowie im Wahljahr am 1. Mai.
- (2) Kreisrätinnen oder Kreisräte, die keine Fraktion bilden können, die aber an Sitzungen von Kreistagsfraktionen oder Ausschussgemeinschaften teilnehmen, werden als Fraktionsmitglied im Sinne des Abs. 1 betrachtet.
- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion nicht mehr gegeben (z. B. durch Austritt aus der Fraktion), entfallen die Zahlungen nach Abs. 1 mit Beginn des Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

§ 7a

Sachaufwand der Fraktionen

¹Zur Deckung der Kosten für ihren Sachaufwand erhalten die Kreistagsfraktionen und Ausschussgemeinschaften i.S.d. § 27 der LKRO einen jährlichen Betrag in Höhe von drei Sitzungsgeldern je Mitglied. ²Maßgebend für die Berechnung sind das am 01. Januar eines jeden Jahres gültige Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 sowie die Zahl der Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger

- (1) ¹Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,-- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten. ³Material-, Porto-, und sonstige Sachkosten die mit der Ausübung des Ehrenamts verbunden sind, werden bis zu einer Höhe von maximal 100,- Euro pro Jahr auf Antrag gesammelt erstattet.
- (2) ¹Die Kreisheimatpflegerinnen und Kreisheimatpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung

eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet. ⁵Reisekosten für Fahrten außerhalb des Landkreises können nur dann geltend gemacht werden, wenn die betroffenen Fahrten vorab vom Landratsamt gesondert genehmigt wurden.

- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 8a

Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger

- (1) ¹Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten. ³Material-, Porto-, und sonstige Sachkosten die mit der Ausübung des Ehrenamts verbunden sind, werden bis zu einer Höhe von maximal 100,- Euro pro Jahr auf Antrag gesammelt erstattet.
- (2) ¹Die Kreisarchivpflegerinnen und Kreisarchivpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet. ⁵Reisekosten für Fahrten außerhalb des Landkreises können nur dann geltend gemacht werden, wenn die betroffenen Fahrten vorab vom Landratsamt gesondert genehmigt wurden.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 9

Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger

- (1) ¹Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten. ³Material-, Porto-, und sonstige Sachkosten die mit der Ausübung des Ehrenamts verbunden sind, werden bis zu einer Höhe von maximal 100,- Euro pro Jahr auf Antrag gesammelt erstattet.
- (2) ¹Die Volksmusikpflegerinnen und Volksmusikpfleger erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet. ⁵Reisekosten für Fahrten außerhalb des Landkreises können nur dann geltend gemacht werden, wenn die betroffenen Fahrten vorab vom Landratsamt gesondert genehmigt wurden.
- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausschlag nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 10

Behinderten- und Seniorenbeauftragte

- (1) ¹Behinderten- und Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Entschädigung von 550,- Euro. ²Durch die Entschädigung sind auch Fahrtkosten innerhalb des Landkreises und der Stadt Rosenheim abgegolten. ³Material-, Porto-, und sonstige Sachkosten die mit der Ausübung des Ehrenamts verbunden sind, werden bis zu einer Höhe von maximal 100,- Euro pro Jahr auf Antrag gesammelt erstattet.
- (2) ¹Die Behinderten- und Seniorenbeauftragten erhalten für Fahrten außerhalb des Landkreises Rosenheim neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. ²Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die Kosten der Fahrkarte der ersten Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG gezahlt. ³Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung. ⁴Die bei mehrtägigen Dienstreisen entstehenden Übernachtungskosten werden nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet. ⁵Reisekosten für Fahrten außerhalb des Landkreises können nur dann geltend gemacht werden, wenn die betroffenen Fahrten vorab vom Landratsamt gesondert genehmigt wurden.

- (3) Bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die vom Landratsamt Rosenheim angeordnet worden sind, wird neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Entschädigung für Verdienstausfall nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 gezahlt.

§ 11

In Kraft treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 28.02.2024 (Amtsblatt Nr. 03 vom 29.03.2024) außer Kraft.

Landkreis Rosenheim
Rosenheim, 09.07.2026

gez.

Otto Lederer
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Wohnung Nr. 4 in eine Ferienwohnung
Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 679/60**

Vorhaben: Nutzungsänderung der Wohnung Nr. 4 in eine Ferienwohnung
Bauort: Prien a. Chiemsee, Riesengebirgstraße 8
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 679/60

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.07.2026

gez.

Endler

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und einem Stellplatz
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/3**

Vorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und einem Stellplatz
Bauort: 83043 Bad Aibling, Gartenstraße 12
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit,
Anbau an den bestehenden Querbau, Vorbau Windfang und Neubau einer Doppelgarage
Gemarkung Rott am Inn, Flurstück 386/4**

Vorhaben: Nutzungsänderung der Gewerbeeinheit in eine Wohneinheit, Anbau an den bestehenden Querbau, Vorbau Windfang und Neubau einer Doppelgarage
Bauort: Rott am Inn, Rottmooser Straße 1r
Lage: Gemarkung Rott am Inn, Flurstück 386/4

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der amtlichen Korrekturen (Rotkorrektur) im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.07.2026

gez.

Niedermaier

FINANZWESEN

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 09.06.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 08.06.2026 die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 09.06.2026 beschlossen.

Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe erlässt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 20a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 3 geborenen und 7 gekorenen Verbandsräten (gem. § 6 Verbandssatzung).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verbandsausschuss, gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 Verbandsräten.
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmter Verbandsrat den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließt er anstelle der Verbandsversammlung.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Ehrenamtlichen Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **25,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (3) Ehrenamtlich Tätige, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige ehrenamtliche Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine

Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagesgelder nach den Sätzen der des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von brutto 410,00 €. Sein Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von brutto 50,00 €. Beide erhalten in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften ein 13. Monatsgehalt als Sonderzuwendung. Die Entschädigungen und Sonderzuwendungen nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

§ 4 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Zur Führung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsleiter bestellt. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des Art 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 08.06.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 28.05.2020 wird aufgehoben.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 09.06.2026

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

Die Satzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte
des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ (Entschädigungssatzung)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ hat in der Sitzung am 09.06.2026 die nachstehende Satzung über die Entschädigungsleistungen der Vorsitzenden und Verbandsräte des Zweckverbandes „Wasserversorgung Chiemseegruppe“ (Entschädigungssatzung) vom 15.06.2026 beschlossen.

**Satzung über die Entschädigungsleistungen
der Vorsitzenden und Verbandsräte
des Zweckverbandes Wasserversorgung Chiemseegruppe
Entschädigungssatzung**

Der Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe, Sitz in Rimsting, erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 KommZG folgende Satzung über die Entschädigungsleistungen an die Vorsitzenden und Verbandsräte des Verbandes.

§ 1 Vorsitzende

Der jeweilige Vorsitzende gemäß § 12 der Verbandssatzung erhält gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung ab 01.05.2026 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,-- €, sowie eine Sonderzahlung einmal jährlich in Höhe von 50,-- €. Mit dieser Entschädigung ist das Sitzungsgeld abgegolten.

Der jeweilige Stellvertreter erhält keine Entschädigung. Im Vertretungsfall, der eine stunden-weise Anwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden erheblich übersteigt, setzt der Verbandsausschuss im Einzelfall eine angemessene Entschädigung nach Aufwand fest.

§ 2 Verbandsräte

Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von pauschal 30,- € pro Sitzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe
Rimsting, 15.06.2026

gez.

Friedrich
Vorsitzender

Die Satzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Satzung vom 22.05.2026 zur 5. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden hat in der Sitzung vom 22.05.2026 die nachstehende Satzung vom 22.05.2026 zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden beschlossen.

**5. Satzung
zur
Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbands zur
Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden
vom 22.05.2026**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.05.2026 folgende

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden vom 27.01.88 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 2/1988, S. 32) zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 28.11.08 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 8/2009, S. 169) und Neufassung vom 28.05.2009 (Amtsblatt Nr. 8/2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Rechtstellung

Der Sitz des Zweckverbands befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Bockau.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Nummer 2. wird wie folgt gefasst:

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von 120.000€

Nummer 3. wird wie folgt gefasst:

Den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Abwasserzweckverband zum Gegenstand haben, sowie Wahrnehmungen von Rechten und Pflichten des Verbands aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 35.000€.

§ 2 Inkrafttreten

01.06.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden
Stephanskirchen, 22.05.2026

gez.

Vodermaier
Verbandsvorsitzender

Die Satzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Eiselfing**

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Eiselfing hat in der Sitzung vom 10.06.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Mittelschulverband Eiselfing folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 891.708,-- €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 161.632,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **356.122,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 156 Grundschüler*innen festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler*in auf **2.282,83 EUR** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Mittelschule wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 290.490,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 128 Mittelschüler*innen festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler*in auf 2.269,45 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 156 Grundschüler*innen festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **0,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler*innen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 128 Mittelschüler*innen festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Mittelschüler*in auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die vom Schulverband nach §§ 4 und 5 zu erhebenden Umlagen sind mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Jahres 2026 fällig. Falls die Haushaltssatzung 2027 zu Beginn des Haushaltsjahres 2027 noch nicht erlassen sein sollte, wird die Verwaltungsumlage nach § 4 in Höhe der im Jahr 2026 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig zu den entsprechenden Terminen im Jahr 2027 erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Mittelschulverband Eiselfing
Eiselfing, 24.06.2026

gez.

Georg Reinthaler
Erster Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Eiselfing, Am Pfarrstadl 1, 83549 Eiselfing) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 08.06.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim)
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.727.000,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.727.165,00 €
und im Vermögensplan	- in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.677.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht festgesetzt. Eine Kreditermächtigung aus den Vorjahren wird nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 24.06.2026

gez.

Reinthalder
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe, Hauptstraße 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 08.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Brannenburg und Flintsbach a. Inn**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 24.06.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.583.700,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.140.200,00 €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Verwaltungsumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 825.100,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 438.000,00 €.
- b) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs sowie zur Darlehenstilgung wird eine Investitionskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 224.500,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 88.600,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Brannenburg und Flintsbach a. Inn
Brannenburg, 29.07.2026

gez.

Christian Zweckstätter
Erster Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.07.2026

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat